

Rahmenvereinbarung über eine angemessene Lernförderung
zwischen
der Stadt Gelsenkirchen, Referat Kinder, Jugend und Familien
und
dem Kooperationspartner



§ 1

Die Stadt Gelsenkirchen gewährt Schülerinnen und Schülern eine – das schulische Angebot ergänzende – angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Stadt Gelsenkirchen bestimmt hierbei gem. § 29 SGB II die Art der Leistungserbringung, um die Qualität und Geeignetheit der Lernförderung zu garantieren. Dieses Wahlrecht übt die Stadt Gelsenkirchen aus durch Kooperationsvereinbarungen mit einem Kreis schulnaher Anbieter. Jede Schule hat aus diesem Anbieterkreis den für die Schule individuell zuständigen Anbieter ausgesucht. Zur Qualitätssicherung finden regelmäßige Abstimmungsgespräche zur Weiterentwicklung und Optimierung der Umsetzung der Lernförderung statt.

Den Kooperationspartnern obliegen die individuellen konkretisierenden Absprachen mit der Schule über Inhalte und Durchführung der jeweiligen Lernförderung im Rahmen dieser Vereinbarung.

§ 2

Kinder und Jugendliche sollen in einem gesicherten Rahmen Lernförderung erfahren. Lernförderung wird im gewohnten und geschützten Umfeld der Kinder durchgeführt. Standort der Lernförderung ist der Lernort Schule. Nur in einzeln begründeten Ausnahmefällen kann mit Eltern, Kind und Referat Kinder, Jugend und Familien ein abweichender Ort vereinbart werden. Die Schule ist durch die Kooperationspartner in geeigneter Form bei der Entscheidungsfindung einzubinden. Die Stadt Gelsenkirchen gestattet den Kooperationspartnern die Nutzung der schulischen Räumlichkeiten für die Lernförderung ohne die Erhebung von Entgelten.

§ 3

Die Stadt Gelsenkirchen erstattet dem Kooperationspartner für die Lernförderung ein Stundenentgelt. Dieses Stunden-Entgelt richtet sich nach den Stundenvergütungen des TVöD. Die Entgelte werden bei einer Erhöhung der tariflichen Vorschriften entsprechend prozentual zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung angepasst.

Hierbei wird von folgender Eingruppierung ausgegangen:

Qualifikation	Eingruppierung	Entgelt <i>(Stand 01.08.2022)</i>
Ungelernte Kräfte, Schülerinnen und Schüler	Entgeltgruppe 3 Stufe 1	14,26 €
Ergänzungskräfte OGS, erfahrene Kräfte	Entgeltgruppe 4 Stufe 5	17,56 €
Studentinnen und Studenten	Entgeltgruppe 6 Stufe 3	17,67 €
Erzieherinnen und Erzieher	Entgeltgruppe 8 Stufe 5	20,75 €
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	Entgeltgruppe 9 Stufe 3	21,01 €
Lehrerinnen und Lehrer:	Entgeltgruppe 13 Stufe 3	28,96 €

Lernförderkräfte mit hier nicht aufgeführter, aber nachweislich vergleichbarer Qualifikation sind entsprechend einzuordnen (z. B. Hochschulabsolventen wie Lehrerinnen und Lehrer). In Zweifelsfällen erfolgt eine Beratung und Prüfung durch das Referat Kinder, Jugend und Familien.

Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird dieses Entgelt um den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von 25% angehoben.

Die Entgelte werden für die Koordinationsleistungen des Kooperationspartners pauschal um 25 % angehoben. Anpassungen dieser Pauschale sind in beiderseitigem Einvernehmen durch Ergänzungsvereinbarung möglich, sofern im Rahmen der Evaluierung Anpassungsbedarf nachgewiesen wird.

Eine Fallpauschale in Höhe von 130,00 € wird direkt nach der Bewilligung ausgezahlt und bei der Schlussabrechnung verrechnet.

Die Lernstunde beträgt 60 Minuten. Aus pädagogischen Erfordernissen kann der Kooperationspartner – in Absprache mit Eltern und Kind – bei der Verteilung der Stunden innerhalb des bewilligten Gesamtkontingents vom starren Stundenraster abweichen.

Einzel- oder Gruppenförderung

Grundschulbereich vorwiegend in Lerngruppen zwischen 3 und 5 Kindern

SEK I Bereich vorwiegend Lernförderung im Zweierverbund

SEK II Bereich vorwiegend in derzelförderung

Kommt die Gruppengröße – aus nicht vom Kooperationspartner zu vertretenden Gründen – nicht zustande oder sind Kinder bei einzelnen Terminen nicht anwesend, erfolgt die Bezahlung der geleisteten Zeit entsprechend. Einer Empfehlung der Schule, aus pädagogischen Erfordernissen von der Gruppenförderung abzuweichen, kann der Kooperationspartner – in Absprache mit Eltern, Schule und Kind – folgen.

Die Vergütung der jeweiligen Lernförderkräfte sowie die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Obliegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kooperationspartners.

§ 4

Sofern sich im Laufe der Lernförderung Anpassungsnotwendigkeiten oder Optimierungsmöglichkeiten bezüglich der Fächer oder Laufzeiten ergeben, sind die Kooperationspartner befugt, in Abstimmung mit den Lehrerinnen und Lehrern im wohlverstandenen Interesse des Kindes Abweichungen selbstständig vorzunehmen. Das Referat Kinder, Jugend und Familien wird darüber formlos unterrichtet.

Eine Erhöhung des bewilligten Stundenkontingents bedarf jedoch eines neuen Antrags.

Eine vorzeitige Beendigung der Lernförderung durch die Eltern kann jederzeit vorgenommen werden. Sie ist zu dokumentieren und dem Referat Kinder, Jugend und Familien mitzuteilen.

Ein Abbruch durch den Träger kann nur mit Einverständnis der Schule erfolgen. Er ist dem Referat Kinder, Jugend und Familien sofort mit geeigneten Belegen anzuzeigen, damit die Bewilligung unverzüglich aufgehoben werden kann.

Zur Abrechnung der erbrachten Stunden erhält der Kooperationspartner durch das Referat Kinder, Jugend und Familien für jedes Fach einen Stundennachweis. Das Lernförder-Personal führt diesen Nachweis und bestätigt jeweils die durchgeführten Einheiten.

Der Kooperationspartner übersendet dem Referat Kinder, Jugend und Familien eine Rechnung, der Stundennachweis wird beim Kooperationspartner zu Prüfzwecken archiviert. Die Abrechnung ist am Ende der Förderung oder bei einem Abbruch, spätestens jedoch bis zum 15.11. nach dem Ende des Schuljahres vorzunehmen. Die Kooperationspartner haben die Möglichkeit, im Laufe der Förderung in einem vereinfachten Verfahren Abschläge anzufordern.

§ 5

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund, insbesondere bei objektiv erheblichen und offensichtlich schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Gelsenkirchen, den _____ . 2022

Kooperationspartner:

(Bezeichnung, Stempel)

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Schreck
(Leiter des Referates
Kinder, Jugend und Familien)